

17./III. 1918

* **Neuregelung des Bezugsverfahrens für Schuhwaren.**
Die Reichsbekleidungsstelle hat die Bezugsscheinausfertigungsstellen angewiesen, von jetzt ab Bezugsscheine auf Schuhwaren nur in dringendsten Nothfällen (z. B. vollständiger Verlust sämtlichen Schuhwerks, nicht aber Konfirmation, Todesfall und dergleichen) auszufertigen, da vom 1. April dieses Jahres ab durch die von da an zuständige Reichsstelle für Schuhversorgung eine Neuregelung des Bezugsverfahrens für Schuhwaren erfolgt, durch das Schuhwaren in weitem Umfange, insbesondere sogenanntes Ersatz- und Kriegsschuhwerk, bezugscheinfrei werden sollen.